

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-64/04) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fanglizenzen — Verordnung (EG) Nr. 3690/93 — Schiffe Cleopatra und Ocean Quest — Endgültige Überführung der Schiffe nach Argentinien)

(2007/C 96/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn und B. Dohert)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigter: M. Bethell)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen (Abl. L 341, S. 93) — Versäumnis, die Fanglizenzen für die Fischereifahrzeuge CLEOPATRA und OCEAN QUEST nach deren endgültiger Verbringung nach Argentinien zu entziehen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 17.4.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. April 2007 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-134/04) ⁽¹⁾

(Fischerei — Verordnung [EG] Nr. 2287/2003 zur Aufteilung der Fangquoten zwischen Mitgliedstaaten — Beitrittsakte für Spanien — Ende der Übergangszeit — Erfordernis der relativen Stabilität — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Neue Fangmöglichkeiten)

(2007/C 96/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Sampol Pucurull und E. Braquehais Conesa)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und G. Ramos Ruano)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn und S. Pardo Quintillán)

Gegenstand

Teilweise Nichtigklärung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) (Abl. L 344, S. 1), soweit die neuen Fangmöglichkeiten in der Nord- und Ostsee trotz des Auslaufens der Übergangsregelung nicht unter Berücksichtigung der Interessen Spaniens zugewiesen wurden — Diskriminierung — Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Abl. L 358, S. 59)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-195/04) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentlicher Auftrag über die Lieferung einer Catering-Einrichtung — Art. 28 EG — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung zur Transparenz)

(2007/C 96/05)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen und K. Wiedner)